

Salzburg, am

Als Vertreter der Pensionistinnen und Pensionisten im VEPPÖ wende ich mich an Sie, da Ihre Pensionierung näher rückt. Es ist gut, die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen. Dazu möchte die folgende Checkliste behilflich sein, ohne dass sie den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Im Einzelfall kann es immer noch zu weiteren notwendigen Schritten kommen, die nicht absehbar sind.

1. Die **Pensionsansprüche** sind grundsätzlich im Kollektivvertrag geregelt: § 21ff.
2. Eine fiktive Pensionsberechnung, ob zum gewünschten Pensionsstichtag die notwendigen Beitragszeiten gegeben sind, ist erforderlich. Der tatsächliche **Pensionsantrag** ist ca 3 Monate vor Pensionsantritt an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zu stellen, wobei vorher mit der zuständigen Personalreferentin, dem zuständigen Personalreferenten im OKR geklärt sein sollte, mit welchem Stichtag man plant in Pension zu gehen. Erst nach diesem Antrag und der Zusendung der „fiktiven Pensionsbescheinigung“ kann um die gemeinschaftliche Auflösung des Dienstverhältnisses an der Schule, (nicht Kündigung!), angesucht werden und in der Kirche der Antrag auf Pensionierung gestellt werden.
3. **Pensionsantritt** ist in der Regel der 01. September, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Zu beachten ist § 74 der OdgA. (Hinzuweisen ist auch auf die §§ 75 – 78 der OdgA).
4. Eine „fiktive Pensionsbescheinigung“ wird von der PVA erstellt. Eine Kopie davon erhält das Kirchenamt. Der eigentliche **Pensionsbescheid** folgt erst nach Pensionsantritt.
5. Der **Resturlaub** ist vor dem Pensionsantritt zu verbrauchen. Ist dies begründet nicht möglich, ist ein Antrag auf Auszahlung zu stellen. Eine solche Auszahlung bewirkt das Ruhen der ASVG - Pension. Wichtig: Ein solcher Antrag ist vor Pensionsantritt zu stellen. Das entsprechende Formular ist in der PVA erhältlich.

6. Sofern eine **EVU Mitgliedschaft** vorliegt, ist beim EVU Obmann bzw. Obfrau<sup>1</sup> um die Berechnung und die Auszahlung des Betrages anzusuchen. 75% des Betrages können auf Antrag schon bis zu einem Jahr vor Pensionierung (aber erst nach erfolgter Zustimmung zur Pensionierung durch den OKR) ausbezahlt werden.
7. Bei Räumung und Übergabe der **Dienstwohnung** empfiehlt sich dringend die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls. Der VEPPÖ ist gegebenenfalls gern behilflich.
8. **Die Abfertigung** von der Schulbehörde ist entsprechend dem einheitlichen Dienstverhältnis beim Kirchenamt abzuliefern. ( § 19 (3) Kollektivvertrag)
9. Es kann vorkommen, dass in den letzten Dienstmonaten ein **Doppelbezug** entsteht. Etwa dann, wenn die ASVG Pension mit Erreichen des 65. Lebensjahres schon läuft, aber der Pfarramtsdienst noch ein paar Monate andauert, z.B. bis zum Ende des Schuljahres. Die ASVG Pension kommt dann der Kirche zu. Der Stichtag der ASVG Pension muss mit dem Ende des kirchlichen Dienstverhältnisses übereinstimmen.
10. Die **Zusatzkrankenfürsorge** kann in die Pension mitgenommen werden. Die Entscheidung, ob die Zusatzkrankenfürsorge weiter in Anspruch genommen werden soll, ist dem Kirchenamt schriftlich mitzuteilen. Der Kollektivvertrag, § 20 (9), regelt den zu zahlenden jährlichen Betrag. Falls jemand seine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge nach Pensionierung beendet hat, kann sie später nicht wieder aktiviert werden.
11. Die **Abfertigung** wird zur Hälfte auf einmal ausbezahlt. Die andere Hälfte wird in der Regel in 14 Monatsraten (inklusive zwei Sonderzahlungen), überwiesen. Während des Abfertigungszeitraumes wird allein die ASVG - Pension an die Pfarrerinnen und Pfarrer ausbezahlt. Die kirchliche Zuschusspension ruht im Abfertigungszeitraum.
12. Nach dem **Abfertigungszeitraum** erhalten Sie ein Formular vom Kirchenamt, das die Abtretung der ASVG – Pension an das Kirchenamt zur gemeinsamen Besteuerung vorsieht.
13. Die **Pension** wird nach dem Abfertigungszeitraum zur Gänze von der Kirche ausbezahlt.
14. Die **Höhe der Pension** errechnet sich aus den Bestimmungen des Kollektivvertrages §23 und setzt sich aus ASVG, PI und kirchlicher Zuschusspension zusammen. Dazu kommt noch eine kleine PI Zusatzpension, die sich aus dem selbst einbezahlten 1,5% Beitrag und (ab 01. 01. 2014) dem freiwilligen Beitrag von 0,21% der Kirche errechnet.
15. Die **betreffende Pfarrstelle** kann erst nach der Genehmigung des Ruhestandes ausgeschrieben werden.
16. Wenn Sie im Ruhestand **Gottesdienste oder andere kirchliche Aufgaben** übernehmen, achten Sie bitte darauf, dass Sie von der Gemeinde, in der Sie am häufigsten Dienst tun, unbedingt der Ehrenamtlichen – Versicherung gemeldet werden.

---

<sup>1</sup> Derzeit Pfr. Mag. Manfred Perko, 0699/18877652, [manfred.perko@aon.at](mailto:manfred.perko@aon.at)

17. Wir rufen in **Erinnerung**: 1996 wurde die Gehaltszahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom Monatsersten auf den Monatsletzten umgestellt. Um eine zweimonatige Gehaltslücke zu vermeiden, ist damals ein zusätzliches Gehalt überwiesen worden. Dieses wird mit dem damaligen Betrag bei Pensionsantritt wieder abgezogen.
18. Die **Mitgliedschaft im VEPPÖ** kann auch im Ruhestand aufrecht bleiben. Wir laden herzlich dazu ein! VEPPÖ - Mitglieder können auch im Ruhestand – sofern sie nach wie vor fallweise Gottesdienste oder andere kirchliche Aufgaben übernehmen - Mitglieder im Fahrzeug – Hilfsfond des VEPPÖ sein bzw. ein Motorisierungsdarlehen des VEPPÖ in Anspruch nehmen.
19. Für **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an mich oder auch an den Obmann, die Obfrau des VEPPÖ.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Derzeit Pfr. Dr. Stefan Schumann, 0699/18877711, [veppoe@evang.at](mailto:veppoe@evang.at)